Überleitungsvereinbarung zur Ausgliederung von Global Accounting & Controlling Funktionen der Bayer AG in die Bayer Business Services GmbH, Accounting Platform Germany

Präambel

In der Wirtschaftsausschusssitzung Bayer vom 08. Juli 2011 wurde das Global Accounting & Controlling Projekt 2015 (GAC 2015) erläutert. Ziel des Projektes ist die Implementierung einer wettbewerbsfähigen Kostenstruktur für die Global Accounting Funktion. Maßnahmen zur Umsetzung sehen insbesondere vor:

- Komplexitätsreduktion durch Standardisierung und Automatisierung von Prozessen
- weltweite einheitliche Aufgabenverteilung für alle Gesellschaften
- Implementierung eines zentral geführten Governance Modells mit globalen Prozessverantwortlichen
- Implementierung von einheitlichen und globalen Shared Service Centern.

Die geplanten Maßnahmen zur Umstrukturierung der Aufgabenverteilung und Implementierung globaler Shared Service Center werden deutliche Auswirkungen auf Organisationsstrukturen, Arbeitsabläufe und die Personalstärke der erfassten Funktionen bei vielen Gesellschaften des Konzerns in Deutschland haben.

Ziel dieser Überleitungsvereinbarung ist es, den Übergang von Funktionen aus der Bayer AG nachfolgend GESELLSCHAFT genannt in die Bayer Business Services GmbH (BBS) und dort in die „Accounting Platform Germany - Central Accounting (AccP-CA)" und „Accounting Platform Germany – Business Partnering(AccP-BP)" in den Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse zu beschreiben.

Nachstehende Vereinbarung erfasst alle BESCHÄFTIGTE im Teilbetrieb „BAG-AccP-CA" und „BAG-AccP-BP" (mit Ausnahme der Leitenden Angestellten im Sinne § 5 BetrVG) gemäß gemeinsam getroffener Personalauswahl (Liste: **Anlage 1**).

I. Übergang der Arbeitsverhältnisse gemäß § 613 a BGB

Aus der GESELLSCHAFT sollen Accounting-Funktionen in die in der BBS neu geschaffenen Organisationseinheiten „Accounting Platform Germany - Central Accounting" und „Accounting Platform Germany - Business Partnering" überführt werden. Die Bereiche sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

BBS Accounting Plattform Deutschland / Business Partnering

- Bewertung von Verträgen (z.B. Hedging, Take or Pay, eingebettete Derivate)
- Beurteilung von nicht-standardisierten Geschäftsvorfällen, Durchführung von Impairments sowie Veranlassung von Buchungen
- Präsentation des HBI-Abschlusses in die Gesellschaft und HBII-Verantwortung
- Begleitung der internen Revision und Wirtschaftsprüfung

BBS Accounting Plattform Deutschland / Central Accounting

- Durchführung von lokalen, standardisierten und nicht-entscheidungsbasierten Aktivitäten sowie Verantwortung für lokale Abschlüsse (HBI)
- Bearbeitung von nicht-geschäftsspezifischen Accounting Tätigkeiten (z. B. Pensionsbewertungen, Finanzierung)
- Durchführung der Anlagenabrechnung, der Sachkonten-Buchhaltung und des Tax Accounting
- Begleitung der internen Revision und Wirtschaftsprüfung

Die Übertragung der Funktionen auf die BBS soll am 01. Juni 2012, 0.00 Uhr (STICHTAG) erfolgen. Es handelt sich hierbei für die GESELLSCHAFT um einen Teilbetriebsübergang gemäß § 613a BGB. Die Arbeitsverhältnisse der BESCHÄFTIGTEN werden gemäß § 613a BGB am STICHTAG auf die BBS übergehen. Die BBS tritt als neue Arbeitgeberin in alle Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen der BESCHÄFTIGTEN ein.

Für die Stellenbesetzungen in den neuen Organisationseinheiten in der BBS sind auch einzelvertragliche Wechsel erforderlich. Unabhängig von dem Weg des Wechsels in die neuen Organisationseinheiten – einzelvertraglicher Wechsel oder Überleitung nach §613 a BGB – gelten für alle Mitarbeiter die gleichen Bedingungen.

Dabei sind besonders die Regelungen aus den GBVen „Personalverbund", „Nachteilsmilderung" und „Umsetzung von Personalanpassungen 2010 - 2012" zu beachten.

II. Inhalt der Arbeitsverhältnisse

2.1. Tarifverträge

Bei diesen Wechseln – auf Basis dieser Überleitungsvereinbarung oder auf einzelvertraglichem Weg – erfolgt im Tarifbereich eine „Regelüberführung" ohne Entgeltverluste in den verbandsbezogenen Haustarifvertrag der BBS (nachstehend Servicetarifvertrag genannt). Eine eventuell höhere Bewertung der neuen Stelle bei der BBS wird berücksichtigt. Für Leitende Mitarbeiter gilt eine vergleichbare Vorgehensweise.

Fh

Die Überführung bedeutet keinen Beförderungsstopp. Die BESCHÄFTIGTEN unterliegen den betrieblich üblichen Überprüfungs- und Beförderungsregelungen der BBS.

Alle übrigen Tarifverträge gelten für die BESCHÄFTIGTEN bei der BBS auch weiterhin fort.

2.2. Funktionseinkommen

Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf der Basis ihrer individuellen Vertragsstufe und ihres aktuellen Funktionseinkommens zum STICHTAG in die BBS überführt. Bestehende Vereinbarungen zu LM 1 gelten fort.

2.3. Kollektive Regelungen

Die bisherigen kollektiven Regelungen (Gesamtbetriebsvereinbarungen/Betriebsvereinbarungen einschließlich dazu gehöriger Protokollnotizen, Regelungsabsprachen sowie Gesamtzusagen), die für die übergehenden BESCHÄFTIGTEN am STICHTAG an den jeweiligen Standorten gelten, gelten auch nach den jeweiligen Teilbetriebsübergängen unverändert an den neuen Standorten der BBS kollektivrechtlich fort bzw. werden durch die für die BBS geltenden Regelungen zu vergleichbaren Tatbeständen ersetzt.

Für die Regelung zur gleitenden Arbeitszeit am neuen Standort in der BBS (Leverkusen/Köln) gilt Folgendes: Ab dem STICHTAG gelten für die übergehenden Tarifbeschäftigten der GESELLSCHAFT - neben der derzeitig gültigen Gesamtbetriebsvereinbarung GLAZ vom 22.2.1996 - die Betriebsvereinbarung GLAZ Werk Leverkusen vom 19.9.1996.

2.4. Dienstzeiten

Die Dienstjahre, die die übergehenden BESCHÄFTIGTEN bei der GESELLSCHAFT verbracht haben oder die von diesen als Dienstzeiten anerkannt wurden, gelten als Dienstzeit bei der BBS.

2.5. Variable Einmalzahlung Tarifmitarbeiter (VEZ) Variable Einkommenskomponente LM 1 (VEK)

Für die auf die BBS übergehenden BESCHÄFTIGTEN gelten bis zum STICHTAG die Regelungen der GESELLSCHAFT der die BESCHÄFTIGTEN zum Zeitpunkt des Betriebsteilübergangs angehören.

Ab dem STICHTAG gilt für die Berechnung der VEZ und VEK die Regelung, die für die BBS gilt.

Die Auszahlung der gesamten VEZ/VEK für das Jahr 2012 erfolgt durch die BBS. Bei späteren Wechseln gilt entsprechendes.

2.6. Betriebliche Altersversorgung

Die zum STICHTAG gültigen Betriebsvereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung (Ordnung der betrieblichen Grundrente, Ordnung der betrieblichen Zusatzrente, Ordnung der betrieblichen Grundrente zur Rheinischen Pensionskasse, Ordnung der betrieblichen Zusatzrente BAYER PLUS) werden durch die Teilbetriebsübergänge nicht berührt und gelten auch bei der BBS kollektivrechtlich fort. Die übergehenden BESCHÄFTIGTEN bleiben ordentliche Mitglieder der jeweiligen Pensionskasse, der sie zum STICHTAG angehören.

Die bei der GESELLSCHAFT bis zum STICHTAG erworbenen oder im Rahmen von Gesellschaftswechseln oder vorherigen Betriebsübergängen übernommenen Rentenanwartschaften werden von der BBS übernommen und fortgeführt. Dies gilt auch für die Anwartschaften aus den abgeschlossenen Verträgen zur Entgeltumwandlung (Tarifvertrag Einmalzahlung und Altersvorsorge sowie Deferred Compensation).

Die BBS wird für die ordnungsgemäße Abwicklung der Mitgliedschaften bzw. für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen sorgen.

2.7. Langzeitkonten

Die zum STICHTAG gültige Gesamtbetriebsvereinbarung „Langzeitkonto" für Tarifmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie die Gesamtbetriebsvereinbarung „Langzeitkonto" für Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vertragsstufe 1 werden ebenfalls von dem Teilbetriebsübergang nicht berührt und gelten kollektivrechtlich fort. Dies gilt ebenso für die zu diesen Kollektivregelungen gehörigen Briefwechsel sowie zwischen den Betriebsparteien vereinbarte gemeinsame Ausführungsbestimmungen.

Die nach Maßgabe der jeweiligen Treuhandvereinbarungen zwischen den GESELLSCHAFT und dem Bayer Pension Trust e.V. abgesicherten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und Ansprüche auf Wertguthaben der übergehenden BESCHÄFTIGTEN werden weiterhin über den Bayer Pension Trust e.V. abgesichert. Zu diesem Zweck bestehen Treuhandvereinbarungen zwischen BBS und dem Bayer Pension Trust e.V..

2.8. Arbeitszeit, Urlaub

Individuelle Vereinbarungen zu Teilzeitarbeit oder Telearbeit bleiben gem. § 613a BGB weiterhin bestehen und ändern sich durch den Betriebsteilübergang nicht.

Die bestehenden Regelungen zur Gleitenden Arbeitszeit (GLAZ) / Produktivzeit bleiben erhalten.

Da diese unverändert fortgelten, bleiben die individuellen Zeitkonten zum Stichtag bestehen und werden auf BBS übertragen.

Gleiches gilt für die individuellen Urlaubskonten. Ein eventuell bestehender Anspruch auf Pensionsurlaub besteht weiterhin fort.

Th

Die Betriebsparteien streben an, alsbald eine Harmonisierung der unterschiedlichen kollektiven Gleitzeitregelungen vorzunehmen und werden hierzu unverzüglich Gespräche aufnehmen.

III. Betriebliche Einrichtungen

3.1. Werksausweis

Die BESCHÄFTIGTEN erhalten neue Werksausweise. Diese werden dieselben Funktionen haben wie die bisherigen Ausweise.

3.2. Nutzung der Parkplatzflächen

Die BESCHÄFTIGTEN können die Parkplätze von Bayer weiterhin nutzen.

3.3. Gesundheitsförderung, Betriebssport

Die BBS wird nach dem STICHTAG auch die Nutzung der Einrichtungen des Betriebssport und der Gesundheitsförderung an den Standorten zu gleichen Bedingungen, wie sie bisher für die übergehenden BESCHÄFTIGTEN gelten, ermöglichen.

3.4. Gesundheitsvorsorge

Die BESCHÄFTIGTEN können die Leistungen „Vorsorgeuntersuchung" und „Unterstützung von Langzeiterkrankten" auf Kosten der BBS weiter in Anspruch nehmen.

3.5. Kinderbetreuungseinrichtungen

Kinder der übergehenden BESCHÄFTIGTEN, die derzeit in Betreuungseinrichtungen, für die Bayer ein Belegungsrecht hat oder die von der GESELLSCHAFT selbst betrieben werden, betreut werden, können in diesen Einrichtungen weiterhin verbleiben.

Für die BESCHÄFTIGTEN am Standort Leverkusen hat die BBS, Belegrechte mit Kinderbetreuungseinrichtungen vereinbart.

3.6. Fortbildungseinrichtungen

Die Bayer-Fortbildungseinrichtungen können von den übergehenden BESCHÄFTIGTEN während der Arbeitszeit und in ihrer Freizeit zu gleichen Bedingungen, wie sie bisher gegolten haben, weiterhin genutzt werden.

3.7. Beistandskasse

Die Mitgliedschaft der übergehenden BESCHÄFTIGTEN in der Bayer Beistandskasse bleibt unberührt.

3.8. Mietverhältnisse

Mietverhältnisse über ehemalige Werkswohnungen bleiben durch den Betriebsteilübergang in ihrem Bestand unberührt.

IV. Sonstige Leistungen

4.1. Geschäftliche Unfallversicherung

Die bestehenden geschäftlichen Kollektiv-Unfallversicherungen werden gemäß § 613 a BGB für die begünstigten BESCHÄFTIGTEN von der BBS übernommen.

4.2. Privatversicherungen

Durch den Betriebsteilübergang werden die bestehenden Versicherungsverträge (über Pallas Versicherung AG) der übergehenden BESCHÄFTIGTEN mit den bestehenden Prämienkonditionen nicht berührt. Die Pallas Versicherung AG bleibt auch zukünftig Ansprechpartner für die privaten Versicherungsangelegenheiten; dies gilt auch für die Möglichkeit des Abschlusses neuer Verträge.

4.3. Arbeitgeberdarlehen

Gewährte Arbeitgeberdarlehen müssen von den BESCHÄFTIGTEN wegen des Betriebsübergangs nicht vorzeitig zurückgezahlt werden. Die BBS wird Gläubiger dieser Darlehen. Die Darlehen sind zu den vereinbarten Konditionen weiterhin über Bankeinzug von den Darlehensnehmern zu tilgen und zu verzinsen.

4.4. Pensionskassendarlehen

Die zwischen den BESCHÄFTIGTEN und der Bayer-Pensionskasse begründeten Darlehen werden durch den Betriebsteilübergang nicht berührt.

4.5. Depots für Belegschaftsaktien und DEGEF-Anteile

Bestehende Depots für Belegschaftsaktien sowie DEGEF-Fonds und LEA-Fonds-Anteile werden durch den Betriebsteilübergang nicht berührt.

4.6. Jubiläen

Mit dem Teilbetriebsübergang gehen die zum STICHTAG geltenden Regelungen auf BBS über.

4.7. PKW-Leasing

Bestehende Vergütungs- und Dienstwagenüberlassungsvereinbarungen im Rahmen des PKW-Leasings für die übergehenden BESCHÄFTIGEN werden auf die BBS übertragen. Neue Vereinbarungen werden auf die BBS ausgestellt.

4.8. Gemeinschaftsverpflegung

Die BBS hat mit der Bayer Gastronomie GmbH einen Servicevertrag über die Verpflegung ihrer BESCHÄFTIGTEN abgeschlossen, der inhaltsgleich mit den derzeit zwischen den GESELLSCHAFT und der Bayer Gastronomie GmbH bestehenden Dienstleistungsverträgen ist. Die übergehenden BESCHÄFTIGTEN können daher auch zukünftig die Kantinen zu den gleichen Konditionen wie derzeit nutzen.

V. Erstattung Mehrkosten Anfahrtsweg zum neuen Standort

a) Soweit die übergehenden BESCHÄFTIGTEN nach dem Betriebsteilübergang und der damit verbundenen Änderung der Arbeitsstätte einen längeren Anfahrtsweg zwischen Wohnort und neuer Arbeitsstätte haben als bisher, erhalten sie die durch den Standortwechsel anfallenden Mehrkilometer gemäß Anlage 5, Ziffer 5 (Gruppe 5) der Gesamtbetriebsvereinbarung zur Umsetzung von Personalanpassungen 2011-2012 (GBV Personalanpassung) erstattet. Grundlage der Berechnung ist der Wohnort der BESCHÄFTIGTEN am STICHTAG.

b) Der in Anlage 5, Ziffer 5 der GBV Personalanpassung genannte monatliche Brutto-Pauschalbetrag von 3,50 Euro/Mehrkilometer (Hin- und Rückfahrt) bezieht sich auf eine 5-Tage Woche. Soweit ein BESCHÄFTIGTER gemäß seiner Arbeitszeitvereinbarung eine geringere Anzahl von Arbeitstagen/Woche an dem neuen Standort hat, besteht nur Anspruch auf eine entsprechend anteilige Wegegeldpauschale.

c) Die Wegegeldpauschale wird für den Zeitraum von 24 Monaten berechnet und den BESCHÄTIGTEN mit der Gehaltszahlung 2 Monate nach Umzug zum neuen Standort als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Bruttobetrag angewiesen. Falls sich die der Berechnung zugrunde gelegte Anzahl von Arbeitstagen/Monat am neuen Standort nach Erstellen der Berechnung ändern sollte (z.B. wegen neuer Arbeitszeitvereinbarungen), wird die Wegegeldpauschale neu berechnet und es erfolgt eine Auszahlung der Brutto-Differenz bzw. Rückforderung der Netto-Differenz.

VI. Qualifizierungsmaßnahmen

Soweit aufgrund der Einführung von neuen Prozessen und damit einhergehenden veränderten Anforderungen an die BESCHÄFTIGEN eine Qualifizierung der BESCHÄFTIGTEN erforderlich ist, werden entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt. Dies gilt ganz besonders auch für BESCHÄFTIGTE, die neue Aufgaben übernehmen. Die Maßnahmen werden mit dem Betriebsrat vereinbart.

VII. Zeugnis

Die BESCHÄFTIGTEN erhalten auf Wunsch von der jeweiligen GESELLSCHAFT ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt.

VIII. Belegschaftsvertretung

Die BBS ist von dem gültigen Tarifvertrag gemäß § 3 BetrVG erfasst. Die Betriebsräte am Standort bleiben für die BESCHÄFTIGTEN in der BBS an den Standorten zuständig. An den Zuständigkeiten des „Gesamtbetriebsrats Bayer“ ändert sich nichts.

IX. Härtefallregelung

Die Betriebsparteien sind sich einig, dass durch die vorstehenden Regelungen etwaige Nachteile für die BESCHÄFTIGTEN vermieden bzw. ausgeglichen werden. Sollten in Ausnahmefällen wirtschaftliche und/oder soziale Härten eintreten, die im Rahmen der hier getroffenen Regelungen nach Ansicht der Betriebsparteien nicht ausreichend abgedeckt sind, wird eine aus Unternehmens- und Betriebsratsvertretern paritätisch (je 2 Vertreter) besetzte Kommission nach Lösungsmöglichkeiten hierfür suchen.

X. Sonstiges

Sollte es bei der Anwendung dieser Vereinbarung zu Meinungsverschiedenheiten kommen, werden die Beteiligten nach einer einvernehmlichen Lösung suchen.

XI. Information der Beschäftigen

Die GESELLSCHAFT wird die übergehenden BESCHÄFTIGEN gemeinsam mit der BBS umfassend gemäß § 613a BGB über den Grund des Übergangs, die Maßnahmen und die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen in einem Überleitungsschreiben unterrichten. Darüber hinaus werden die BESCHÄFTIGTEN in gemeinsam mit dem Betriebsrat abzuhaltenden Informationsveranstaltungen unterrichtet.

Diese Vereinbarung tritt zum STICHTAG in Kraft.

Leverkusen, 10.05.2012

.....
Bayer AG
Leitung HR Deutschland

.....
Betriebsrat Bayer
Standort Leverkusen

.....
Geschäftsführung BBS GmbH

Anlage 1: Personalliste; liegt dem Standortbetriebsrat Leverkusen vor und wird nicht verteilt.